

**B 141 Rechtsgrundlagen zum Programm Gesamtmobilität**

Geltendes Recht	Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung	Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
	<b>Gesetz über das Programm Gesamtmobilität</b>	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft vom 20. September 2022 <sup>1</sup> , <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	<b>II.</b>	
	<b>1.</b> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998 <sup>2</sup> (Stand 1. März 2022) wird wie folgt geändert:	
§ 19 Aufgaben des Regierungsrates	§ 19 Abs. 1 (geändert)	

<sup>1</sup> B 141-2022<sup>2</sup> SRL Nr. [700](#)

Geltendes Recht	Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung	Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstellt Mehrjahrespläne für sanierungsbedürftige Strassen oder Strassenabschnitte. Ziel ist, die von Strassenverkehrsanlagen verursachten Lärmimmissionen so zu reduzieren, dass sie den Vorschriften des Umweltschutzrechtes genügen. Die Mehrjahrespläne und das Bauprogramm für die Kantonsstrassen gemäss Strassengesetz vom 21. März 1995<sup>3</sup> sind aufeinander abzustimmen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erstellt Mehrjahrespläne für sanierungsbedürftige Strassen oder Strassenabschnitte. Ziel ist, die von Strassenverkehrsanlagen verursachten Lärmimmissionen so zu reduzieren, dass sie den Vorschriften des Umweltschutzrechtes genügen. Die Mehrjahrespläne und das Programm Gesamtmobilität gemäss Strassengesetz vom 21. März 1995<sup>4</sup> sind aufeinander abzustimmen.</p>	
	<p><b>2.</b> Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995<sup>5</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 1a (neu) Programm Gesamtmobilität</p> <p><sup>1</sup> Das Programm Gesamtmobilität umfasst die verkehrsmittelübergreifende Strategie sowie ein Massnahmenprogramm zur Steuerung und Entwicklung der Mobilität im Kanton Luzern (Massnahmenprogramm Mobilität).</p>	
	<p>§ 1b (neu) Verkehrsmittelübergreifende Strategie</p> <p><sup>1</sup> In der verkehrsmittelübergreifenden Strategie werden die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Mobilität aufgezeigt, die Leitlinien zur weiteren Entwicklung bestimmt und die mittel- und langfristigen verkehrspolitischen Ziele festgelegt.</p>	

<sup>3</sup> SRL Nr. [755](#)

<sup>4</sup> SRL Nr. [755](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [755](#)

Geltendes Recht	Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung	Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
	<p><sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst die verkehrsmittelübergreifende Strategie mindestens vor jeder Totalrevision des kantonalen Richtplans. Haben sich die Verhältnisse geändert oder stellen sich neue Aufgaben, wird die Strategie nötigenfalls vorzeitig angepasst.</p> <p><sup>3</sup> Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.</p>	
	<p>§ 1c (neu) Massnahmenprogramm Mobilität</p> <p><sup>1</sup> Das Massnahmenprogramm Mobilität enthält die Massnahmen des Kantons, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden. Diese umfassen insbesondere Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur, Planungsvorgaben für das Angebot des öffentlichen Verkehrs und weitere Massnahmen zur Steuerung der Gesamtmobilität. Die Massnahmen werden im Programm beschrieben und ihre mutmasslichen Kosten aufgeführt. Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden. Der Regierungsrat legt den Mindestinhalt in der Verordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Das Massnahmenprogramm Mobilität ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	
<p>§ 45 Bauprogramm</p>	<p>§ 45 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung	Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst ein Bauprogramm für die Kantonsstrassen. Dieses bezeichnet alle Bauvorhaben, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen.</p> <p><sup>2</sup> Das Bauprogramm bezeichnet anhand von Übersichtsplänen und Beschreibungen die Linienführung, den Ausbaustandard in den Grundzügen und die mutmasslichen Kosten der Bauvorhaben. Kleinere Bauvorhaben können in Sammelrubriken zusammengefasst werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Besonderen stellt das Bauprogramm die Umsetzung der im kantonalen Radroutenkonzept 1994 aufgezeigten Massnahmen sicher, sodass die darin enthaltenen Radwege bis Ende 2013 zu 90 Prozent ihrer Gesamtlänge realisiert sind. Die Prioritäten richten sich nach den Kriterien des Konzeptes. Für die Radfahrerinnen und Radfahrer sind damit sichere, zusammenhängende, direkte und attraktive Pendlerverbindungen, Schul- und Arbeitswege zu gestalten.</p> <p><sup>4</sup> Die betroffenen Gemeinden und die regionalen Entwicklungsträger können sich vernehmen lassen; dabei können weitere Interessierte über ihre Gemeinden Vorschläge und Anregungen einbringen. Diese Möglichkeit ist von der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p><sup>5</sup> Das Bauprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen.</p>		
<p>§ 46 Baubeschluss</p>	<p>§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung	Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Gestützt auf das Bauprogramm beschliesst der Regierungsrat oder, bei vereinfachten Projektbewilligungsverfahren, das zuständige Departement im Rahmen der verfügbaren Kredite die einzelnen Bauvorhaben. Erreichen die damit bewilligten Kosten die Höhe von 3 Millionen Franken, ist dafür der Kantonsrat zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Bauvorhaben aufgeteilt, sind die Kosten des im Bauprogramm beschriebenen Projekts für die Baubeschlusskompetenz massgebend.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat oder, bei vereinfachten Projektbewilligungsverfahren, das zuständige Departement beschliesst im Rahmen der verfügbaren Kredite die im Massnahmenprogramm Mobilität enthaltenen einzelnen Bauvorhaben an Kantonsstrassen. Erreichen die damit bewilligten Kosten die Höhe von 3 Millionen Franken, ist dafür der Kantonsrat zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Bauvorhaben aufgeteilt, sind die Kosten des im Massnahmenprogramm Mobilität beschriebenen Projekts für die Baubeschlusskompetenz massgebend.</p>	
	<p>§ 112a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p><sup>1</sup> Ist bis Ende 2026 das Massnahmenprogramm Mobilität gemäss § 1c noch nicht beschlossen, so bleibt bis zu dessen Beschluss für die Kantonsstrassen die Planung gemäss dem Bauprogramm 2023–2026 gültig.</p>	
	<p><b>3.</b> Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009<sup>6</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 1a (neu) Programm Gesamtmobilität</p> <p><sup>1</sup> Das Programm Gesamtmobilität umfasst die verkehrsmittelübergreifende Strategie sowie ein Massnahmenprogramm zur Steuerung und Entwicklung der Mobilität im Kanton Luzern (Massnahmenprogramm Mobilität).</p>	

<sup>6</sup> SRL Nr. [775](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung</b>	<b>Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung</b>
	<p>§ 1b (neu) Verkehrsmittelübergreifende Strategie</p> <p><sup>1</sup> In der verkehrsmittelübergreifenden Strategie werden die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Mobilität aufgezeigt, die Leitlinien zur weiteren Entwicklung bestimmt und die mittel- und langfristigen verkehrspolitischen Ziele festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst die verkehrsmittelübergreifende Strategie mindestens vor jeder Totalrevision des kantonalen Richtplans. Haben sich die Verhältnisse geändert oder stellen sich neue Aufgaben, wird die Strategie nötigenfalls vorzeitig angepasst.</p> <p><sup>3</sup> Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.</p>	
	<p>§ 1c (neu) Massnahmenprogramm Mobilität</p> <p><sup>1</sup> Das Massnahmenprogramm Mobilität enthält die Massnahmen des Kantons, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden. Diese umfassen insbesondere Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur, Planungsvorgaben für das Angebot des öffentlichen Verkehrs und weitere Massnahmen zur Steuerung der Gesamtmobilität. Die Massnahmen werden im Programm beschrieben und ihre mutmasslichen Kosten aufgeführt. Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden. Der Regierungsrat legt den Mindestinhalt in der Verordnung fest.</p>	

Geltendes Recht	Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung	Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
	<p><sup>2</sup> Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Das Massnahmenprogramm Mobilität ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	
<p>§ 5 Kantonsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat</p> <p>a. behandelt den öV-Bericht gemäss § 13,</p>	<p>§ 5 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat</p> <p>a. (geändert) beschliesst den verkehrsmittelübergreifenden Strategieteil sowie das Massnahmenprogramm Mobilität gemäss den §§ 1b und 1c,</p>	
<p>§ 6 Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a. erstellt die in § 5 Unterabsätze a und b genannten Berichte und unterbreitet sie dem Kantonsrat,</p>	<p>§ 6 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a. (geändert) erstellt den in § 5 Absatz 1b genannten Bericht und unterbreitet ihn dem Kantonsrat,</p>	
<p>§ 10 Verbundrat</p> <p><sup>2</sup> Der Verbundrat nimmt die strategische Führung wahr. Er ist für die dem Verkehrsverbund übertragenen Aufgaben verantwortlich und folglich insbesondere dafür zuständig,</p> <p>f. die in § 5 Unterabsätze a und b genannten Berichte zuhanden des Regierungsrates zu verabschieden,</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Der Verbundrat nimmt die strategische Führung wahr. Er ist für die dem Verkehrsverbund übertragenen Aufgaben verantwortlich und folglich insbesondere dafür zuständig,</p> <p>f. (geändert) den in § 5 Absatz 1b genannten Bericht zuhanden des Regierungsrates zu verabschieden,</p>	

Geltendes Recht	Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung	Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
<p>§ 13 öV-Bericht</p> <p><sup>1</sup> Der Bericht über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr (öV-Bericht) ist ein besonderer Planungsbericht gemäss § 77 Absatz 1c des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976<sup>7</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Er gibt Auskunft über das bestehende Angebot, die geplanten Infrastrukturvorhaben und Angebotsveränderungen, den Zeitpunkt ihrer Verwirklichung und die damit verbundenen Kosten und hält die Tarifgrundsätze fest.</p> <p><sup>3</sup> Der öV-Bericht berücksichtigt bei der Infrastruktur- und Angebotsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die in § 2 genannten Ziele und Grundsätze,</li> <li>b. die Funktion der Linien, das Erschliessungspotenzial sowie die Siedlungsstruktur und -entwicklung,</li> <li>c. die Wirtschaftlichkeit und die Kostenentwicklung.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger, die Transportunternehmen und weitere Interessierte sind anzuhören.</p> <p><sup>5</sup> Der öV-Bericht ist dem Kantonsrat alle vier Jahre vorzulegen.</p>	<p>§ 13 aufgehoben</p>	
<p>§ 15 Angebotsfestsetzung</p>	<p>§ 15 Abs. 1 (geändert)</p>	

<sup>7</sup> SRL Nr. [30](#)

Geltendes Recht	Anträge der RK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung	Keine Anträge der VBK vom 31. März 2023 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Der Verbundrat setzt das Angebot des öffentlichen Personenverkehrs jährlich nach den Vorgaben des öV-Berichts und unter Berücksichtigung der vom Kantonsrat für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs bereitgestellten Mittel fest.</p>	<p><sup>1</sup> Der Verbundrat setzt das Angebot des öffentlichen Personenverkehrs jährlich nach den im Massnahmenprogramm Mobilität enthaltenen Planungsvorgaben und unter Berücksichtigung der vom Kantonsrat für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs bereitgestellten Mittel fest.</p>	
	<p>§ 32a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p><sup>1</sup> Ist bis Ende 2026 das Massnahmenprogramm Mobilität gemäss § 1c noch nicht beschlossen, so bleibt bis zu dessen Beschluss für die Planung des Angebots und der Infrastrukturbauten des öffentlichen Verkehrs die Planung gemäss dem öV-Bericht 2023–2026 gültig.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>	